

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4401 –**

Bekämpfung von Rassismus in der EU unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Rassismus soll nach dem Willen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft europaweit einheitlich bestraft werden. Nachdem Verhandlungen über einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bereits 2001 an der Uneinigkeit der damals 15 EU-Mitglieder scheiterten und es auch im Rahmen der Luxemburger EU-Präsidentschaft 2005 keine Fortschritte gab, setzt die Bundesregierung das Thema wieder auf die Agenda. Vorher hatte die Bundesregierung angekündigt, das Leugnen des Holocausts und die Darstellung von Nazi-Symbolen in der gesamten EU per Gesetz verbieten lassen zu wollen. Holocaust-Leugner beispielsweise sollten mindestens mit Haft zwischen einem Jahr und drei Jahren bestraft werden (Rassismus und Fremdenfeindlichkeit europaweit im Visier, AP vom 29. Januar 2007).

Nach dem neuen Entwurf soll nicht mehr per Gesetz das Leugnen des Holocausts und die Darstellung von Nazi-Symbolen in der gesamten EU verboten, sondern mittels eines Rahmenbeschlusses die Aufstachelung zu Rassenhass und zu Fremdenfeindlichkeit in allen 27 EU-Ländern mit mindestens einem bis drei Jahren Gefängnisstrafe geahndet werden. Die Regelung der Einzelheiten soll aber den Regierungen selbst überlassen werden. Wer aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Gründen öffentlich zu Hass und Gewalt aufruft, muss weiterhin mit einer Mindeststrafe von einem bis drei Jahren rechnen. Dies gilt auch für Drohungen, Beschimpfungen, Beleidigungen oder die Störung des öffentlichen Friedens. Auch die Verbreitung entsprechender Schriften soll untersagt werden. Wer Völkermorde, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt, leugnet oder verharmlost, soll sich in Zukunft vor Gericht verantworten müssen (EU-Präsidentschaft stellt Details zu Rassismus-Beschluss vor, KNA vom 29. Januar 2007).

Bei der Verharmlosung von Kriegsverbrechen und Völkermord sollen im vorgeschlagenen Rahmenbeschluss keine konkreten historischen Ereignisse benannt werden. Vielmehr wird auf das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Militärgerichtshofs von 1945 verwiesen werden. Es sei dann Sache der nationalstaatlichen Gerichte zu klären, ob der Straf-

bestand gegeben ist. Die EU-Staaten sollen die Möglichkeit haben, die Strafbarkeit davon abhängig zu machen, dass ein nationales oder internationales Gericht ein Ereignis als Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft hat.

1. Welche Gründe gibt es dafür, dass die Bundesregierung von ihrem bisherigen Plan Abstand genommen hat, die Darstellung von Nazi-Symbolen (z. B. Hakenkreuz) in der gesamten Europäischen Union während der deutschen Ratspräsidentschaft per Gesetz verbieten zu lassen, obwohl die EU-Kommission noch Mitte Januar gute Chancen für die Pläne der Bundesregierung sah, Hakenkreuze und andere Nazi-Symbole europaweit zu verbieten (Zyprien will EU-weites Hakenkreuz-Verbot, DER STANDARD vom 23. Januar 2007)?

Die Bundesregierung hat nicht den Plan verfolgt, in den Rahmenbeschluss ein Verbot der Darstellung von bestimmten Symbolen aufzunehmen. Nachdem ein entsprechender Vorstoß bereits unter Luxemburger Präsidentschaft im Jahre 2005 gescheitert ist, wäre ein solches Vorhaben nicht aussichtsreich gewesen.

Die zitierte Presseinformation beruht daher offensichtlich auf einem Missverständnis.

2. Inwieweit sieht die Bundesregierung darin ein Problem, dass es in den EU-Mitgliedstaaten keine gemeinsamen Indikatoren und Kriterien und damit auch keine effizienten Datenerhebungsmechanismen sowie weit gefasste rechtliche Definitionen „rassistisch motivierter Vorfälle“ gibt, die eine Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der Daten auf Gemeinschaftsebene ermöglichen?

Bei allen Bestrebungen, das Strafrecht innerhalb der EU zu harmonisieren, wird eine Vergleichbarkeit statistischer Daten zu Kriminalität und Strafrechtspflege problematisch bleiben. Das materielle Strafrecht und das Strafprozessrecht, aber auch die Kriminalitäts- und Strafrechtspflegestatistiken in den Mitgliedstaaten werden in absehbarer Zeit nicht so aufeinander abgestimmt werden können, dass statistische Ergebnisse dazu exakt miteinander verglichen werden können. Dies ist nicht nur ein Problem der statistischen Erfassung rechtsextremistischer Straftaten, sondern betrifft die statistische Erfassung der Kriminalität und deren Verfolgung insgesamt.

Die Bundesregierung unterstützt aktiv die Bestrebungen, innerhalb der EU zu einheitlichen Definitionen politisch motivierter Straftaten zu gelangen.

3. Inwieweit hält die Bundesregierung die Erfassung von Straftaten und Aktivitäten nazistischer (rechtsextremer) Gruppierungen als „politisch motivierte Kriminalität – rechts“ für ausreichend, wenn in der Wissenschaft davon ausgegangen wird, dass zwar jede Rechtsextremistin bzw. jeder Rechtsextremist Rassistin bzw. Rassist, aber nicht jede Rassistin bzw. jeder Rassist Rechtsextremistin bzw. Rechtsextremist ist?

Das System zur Erfassung politisch motivierter Kriminalität trägt dieser Problematik Rechnung. Alle Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund werden erfasst. Im Wege mehrdimensionaler Betrachtungen wird zudem die extremistische Ausprägung der Taten abgebildet.

4. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass ein Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in vollem Umfang durch die gewählte Rechtsgrundlage gedeckt wäre bzw. dass der Vorschlag in vollem Umfang durch die Kompetenzgrundlage (Artikel 29, 31 und 34 Abs. 2 EUV) in Übereinstimmung stünde?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Artikel 29, 31 und 34 Abs. 2 Buchstabe b EUV stellen eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Entwurf eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit dar.

Nach Artikel 29 EUV verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet.

Artikel 31 Abs. 1 EUV hat das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zum Gegenstand. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass auf der Grundlage des Artikels 31 EUV erlassene Rechtsakte die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen müssen, dass aber die einzelnen Buchstaben des Artikels 31 Abs. 1 EUV nicht abschließend sind. Dies ergibt sich aus dem einleitenden Wortlaut „schließt ein“.

Mit der Schaffung der Artikel 29, 31 und 34 durch den Vertrag von Amsterdam war kein Zurückgehen hinter den Integrationsstand des Vertrags von Maastricht beabsichtigt, auf dessen Grundlage bereits die Gemeinsame Maßnahme vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erlassen worden war.

5. Inwieweit sind nach Ansicht der Bundesregierung im bundesdeutschen Strafrecht die Vorgaben des aktuellen Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erfüllt?

Das deutsche Strafrecht wird den Vorgaben des aktuellen Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit weitgehend gerecht. Es würden jedoch einzelne Anpassungen des Strafgesetzbuches, beispielsweise des § 130 StGB (Erweiterung des Leugnungstatbestands auf andere Völkermorde als den Holocaust), erforderlich sein.

6. Hält die Bundesregierung es angesichts der mangelnden Fortschritte bei den Beratungen des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit für angebracht, innerhalb ihrer Kompetenz eigenständig tätig zu werden, und welche Rolle spielt dabei der überfällige Aktionsplan gegen Rassismus?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, die Verhandlungen über einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit noch unter deutscher Ratspräsidentschaft zum Abschluss zu bringen.

Die Notwendigkeit einer Harmonisierung von Straftatbeständen und Mindesthöchststrafen im Rahmen der EU ist auch Bestandteil des Kapitels des Nationalen Aktionsplans (NAP), das sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Kampfes gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus auseinandersetzt.

Im Übrigen wird hinsichtlich der ausstehenden Vorlage des NAP auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus“ vom 12. Oktober 2006, Bundestagsdrucksache 16/2936, verwiesen.

7. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, mittels freiwilliger Vereinbarungen zwischen einzelnen/den Mitgliedstaaten die Ziele des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu erreichen?

Wenn ja, wird sie dahingehende Anstrengungen unternehmen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung konzentriert ihre Bemühungen auf einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

8. Inwieweit wäre entsprechend dem Vorschlag der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zu einem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, der neben Drohungen, Beschimpfungen, Beleidigungen und Störung des öffentlichen Friedens auch die öffentliche Billigung, Leugnung oder Verharmlosung von Völkermorden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen einbezieht, die Nichtanerkennung des Völkermords an den Herero, Nama, Damara und San bzw. an den Armeniern im Osmanischen Reich in der EU strafbar?

Der Entwurf für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nennt keine bestimmten historischen Ereignisse, sondern verweist auf die Definitionen im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes. Diese abstrakten Tatbestände nehmen historische Bewertungen nicht vorweg.

9. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass für eine nachhaltige und wirkungsvolle Auseinandersetzung mit dem Rassismus die bewusste, ernsthafte und kritische Reflexion über die koloniale Vergangenheit und kolonialen Prägungen der deutschen Gesellschaft unbedingte Voraussetzung ist?

Die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in Durban 2001 hat in ihrer Abschlusserklärung festgestellt, dass „Kolonialismus zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geführt hat“. Insofern kann die Auseinandersetzung mit Kolonialismus, der auch von einer rassistischen Motivation gekennzeichnet sein kann, auch einen Beitrag zur Bekämpfung des Rassismus darstellen.

10. Welche konkreten Auswirkungen können sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der Regelung des Artikels 7 des Rahmenbeschlusses für die Strafbarkeit von in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses genannten Verhaltensweisen ergeben?

Nach Artikel 7 berührt der Rahmenbeschluss nicht die Pflicht der Mitgliedstaaten, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze einschließlich der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten. Er unterstreicht damit die besondere Bedeutung der Grundrechte bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses und der Anwendung des daraus resultierenden nationalen Rechts.

11. Inwieweit ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Leugnung des Holocausts aufgrund des Rahmenbeschlusses in jedem Mitgliedstaat uneingeschränkt pönalisiert werden muss?

Wie bereits zu Frage 8 ausgeführt nennt der Entwurf für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit keine bestimmten historischen Ereignisse, sondern verweist auf die Definitionen im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und in der Charta des Internationalen Militärgerichtshofes von 1945 (Londoner Statut).

Ob die Voraussetzungen nach diesen Definitionen erfüllt sind, ist durch die Gerichte zu entscheiden. Für den Holocaust ist die gerichtliche Klärung durch das Nürnberger Tribunal erfolgt. Welche genauen Formen der öffentlichen Billigung, Leugnung oder Verharmlosung unter Strafe gestellt werden, hängt auch von der Art der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten ab.

12. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die möglichen Begrenzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten nach Artikel 8 des Rahmenbeschlusses?

Die möglichen Begrenzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Artikel 8 des aktuellen Entwurfs sind nach Auffassung der Bundesregierung ein adäquates Mittel, um den unterschiedlichen Verfassungstraditionen in den Mitgliedstaaten der EU Rechnung zu tragen.

